

2. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Taufkirchen

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Taufkirchen folgende Änderung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

§ 1

§ 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss (Q_n)

bis	2,5 m³/h	18,00 €/Jahr
bis	6 m³/h	30,00 €/Jahr
bis	10 m³/h	48,00 €/Jahr
bis	15 m³/h	480,00 €/Jahr
bis	40 m³/h	600,00 €/Jahr
bis	60 m³/h	768,00 €/Jahr
bis	150 m³/h	1.080,00 €/Jahr.

§ 2

§ 9a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q_3)

bis	4 m³/h	18,00 €/Jahr
bis	10 m³/h	30,00 €/Jahr
bis	16 m³/h	48,00 €/Jahr.

§ 3

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt 1,17 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers. ³Es wird jeweils der für den Zeitraum maßgebliche Gebührensatz zur Anwendung gebracht.

§ 4

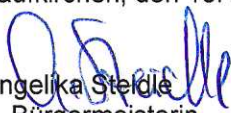
§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) ¹Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,17 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers. ²Es wird jeweils der für den Zeitraum maßgebliche Gebührensatz zur Anwendung gebracht.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Taufkirchen, den 18.12.2013


Angelika Steldie
2. Bürgermeisterin

Hinweis:

Die vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 17.12.2013 beschlossene Satzung wurde durch den an den Amtstafeln angeschlagenen Hinweis auf die Auflegung und öffentliche Einsichtnahme der Satzung in Zimmer 05a des Rathauses in der Zeit vom 18.12.2013 bis 31.12.2013 bekannt gemacht.

Taufkirchen, den 02.01.2014


Angelika Steldie
2. Bürgermeisterin